



Forderungspfändung und -überweisung Beispielsfälle zum Drittschuldnerschutz

Fall 1:

Eine unpfändbare Forderung (z.B. Arbeitsentgelt) wird gepfändet und überwiesen (§§ 829, 835, 836 ZPO). Drittschuldner (Arbeitgeber) zahlt nach erhaltener Zustellung des Beschlusses an den Vollstreckungsgläubiger. Später wird der Beschluss angefochten und aufgehoben.

Lösung: Forderung erlischt nach § 362 I BGB wegen § 836 II ZPO (ThP § 836, RN 9).

Fall 2:

Bisheriger Forderungsinhaber (VS) tritt die Forderung ab an Z (§ 398 BGB). Danach wird sie dem Vollstreckungsgläubiger nach Pfändung überwiesen (§§ 829, 835, 836 ZPO). Nun zahlt der Drittschuldner gemäß Beschluss an den Vollstreckungsgläubiger.

Lösung:

- Zahlung an Vollstreckungsgläubiger ist objektiv Leistung an den Falschen: Pfändung ging „ins Leere“ wg. Vorrang der Abtretung an Z. (Prioritätsprinzip).
- Aber: Erfüllung gemäß § 362 I i.V.m. § 408 II BGB.

Fall 3:

Dem Vollstreckungsgläubiger wird die Forderung nach Pfändung überwiesen (§§ 829, 835, 836 ZPO). Nun zahlt der Drittschuldner in *Unkenntnis* (⇒ trotz §§ 829 III ZPO möglich!) des Beschlusses an den *bisherigen* Forderungsinhaber.

Lösung:

- Objektiv liegt Leistung an den Falschen vor wg. Kompetenzverlust des bisherigen Gläubigers durch §§ 828 ff ZPO.
- Aber: Erfüllung gemäß § 362 I i.V.m. § 407 BGB analog (ThP § 836, RN 5).



Abwandlung:

Der Drittschuldner erklärt in *Unkenntnis* des Pfändungsbeschlusses die Aufrechnung (§ 388 BGB) gegenüber dem *bisherigen* Forderungsinhaber mit einer Forderung gegen *diesen*.

Lösung:

- Bei Aufrechnung Gegenseitigkeit i.S.d. § 387 BGB eigentlich problematisch (auch bei „zur Einziehung“ wg. Kompetenzverlust des Inhabers).
- Aber: wirksame Aufrechnung gemäß § 387 ff i.V.m. § 407 BGB analog (ThP § 836, RN 5).

Fall 4:

Dem Vollstreckungsgläubiger wird die Forderung (§ 488 BGB) nach Pfändung überwiesen (§§ 829, 835, 836 ZPO). Der Drittschuldner erfährt davon (§ 829 III ZPO). Er hatte bereits vor der Pfändung eine fällige Gegenforderung (§ 631 BGB) gegen den Vollstreckungsschuldner.

Nun erklärt der Drittschuldner die Aufrechnung gegenüber dem *Vollstreckungsgläubiger* und stützt sie auf die Werklohnforderung gegen den Vollstreckungsschuldner.

Lösung: wirksame Aufrechnung gemäß § 387 ff i.V.m. § 406 BGB analog (ThP § 836, RN 4a).

Aber Detailvoraussetzungen von § 406 BGB in Klausur immer genau prüfen, v.a. § 406 2. Hs. BGB!

